

# **Elterninformation zu den Kindergartenbenutzungsgebühren in der Gemeinde Stuhr, zur Masernimpfpflicht und allgemeinen Infektionskrankheiten**

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

**1.1** Die Gemeinde Stuhr gibt zurzeit für Kindertagesstätten im Jahr rund 10 Mio. Euro aus (ohne Investitionen für Neubauten). Ein Teil dieser Kosten wird von den Eltern durch die Benutzungsgebühren aufgebracht sowie ein nicht unerheblicher Teil in Höhe von ca. 75 %, durch allgemeine Gebühren, wie zum Beispiel Steuerbeträge.  
Auf Grund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr in der jeweils gültigen Fassung erhebt die Gemeinde Stuhr eine Benutzungsgebühr für den Besuch der kommunalen Stuhrer Kindertagesstätten. Gemäß Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG) sind die Gebühren so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Gebühren können je nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie gestaffelt werden.

## **2. Kindergartenbenutzungsgebühren**

### **2.1 Beitragsfreiheit**

Für Kinder werden ab dem 01. Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder keine Kindergartenbenutzungsgebühren erhoben.

### **2.2 Höhe der Gebühren**

In der Gebührensatzung und den dazu beschlossenen Anlagen 1 – 3 werden die Gebühren nach der Dauer der täglichen Betreuungszeit und nach den Kriterien des § 20 KiTaG erhoben.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 13.12.2017 für das Kindergartenjahr 2025/26 folgende Gebühren beschlossen:

für vierstündige Betreuung	156,00 €
für sechsstündige Betreuung	234,00 €
für achtstündige Betreuung	312,00 €
für den Früh- oder Spätdienst von je 30 Minuten	19,50 €
für das Verpflegungsgeld	60,00 €

Den Vordruck zur Ermächtigung zum Bankeinzug durch die Gemeinde Stuhr finden Sie auf [www.stuhr.de](http://www.stuhr.de).

### **2.3 Ermäßigung der Gebühr für Geschwisterkinder**

Wenn mehrere Kinder bis zur Einschulung gleichzeitig eine gebührenpflichtige Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ermäßigt sich die an die Gemeinde Stuhr zu zahlende Gebühr für die jüngeren Kinder um 50%. Diese Regelung gilt auch dann, wenn für das ältere Kind auf Grund des beitragsfreien Kindergartenjahres keine Gebühr zu entrichten ist. Werden die jüngeren Kinder in einer Tageseinrichtung betreut, die nicht in Trägerschaft der Gemeinde Stuhr steht, werden stattdessen die an die Gemeinde Stuhr zu zahlenden Gebühren für das ältere Kind um 50% ermäßigt

## 2.4 Notdienstbetreuung in den Ferien

Für die Teilnahme am Notdienst in den Ferien wird für Krippenkinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine tägliche Gebühr in Höhe von 1,95 € pro Betreuungsstunde erhoben.

Davon unberührt bleibt die Übernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe; **diese ist gesondert zu beantragen**, und Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben.

## 3. Verpflegungsgeld

### 3.1 Gebühren für das Mittagessen

Kinder, die in den fünfständigen, sechsstündigen und achtständigen Gruppen betreut werden, sowie Krippenkinder, nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil. Hierfür wird ein besonderes Entgelt erhoben, das pauschal 60,00 € pro Monat beträgt.

Während der Schließzeiten der Kindergärten wird kein Verpflegungsgeld erhoben; das heißt im Juli oder August ist keine Gebühr zu zahlen; im Dezember und im März oder April wird die Gebühr für die Mittagsverpflegung um 15,00 € verringert.

Für die Teilnahme an der Notdienstbetreuung wird ebenfalls pro Tag ein Verpflegungsgeld von 3,00 € erhoben.

Sorgeberechtigte, die entweder Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe beziehen, können einen **Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe** stellen.

Die Anträge erhalten Sie bei den Jobcentern, dem Landkreis Diepholz oder bei der Gemeinde Stuhr. Bei Erfüllung der Voraussetzungen des Bildungs- und Teilhabepaketes erhalten Sie für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen einen Gutschein. Die monatliche Gebühr für Mittagsverpflegung wird vollständig übernommen.

## 4. Erlass oder Ermäßigung der Gebühren

### 4.1 Grundlage

Die Gebühren sind gemäß § 20 KiTaG zu staffeln. Die Höhe der jeweils zu zahlenden Gebühr ist abhängig vom Einkommen der Gebührenschuldner (Eltern/Sorgeberechtigten) und der Zahl der Personen, die von diesem Einkommen leben müssen und der daraus resultierenden Einstufung in eine entsprechende Einkommensgruppe.

### 4.2 Einkommen zur Staffelung der Gebühren

#### **Zu welcher Einkommensgruppe gehöre ich?**

Die Einkommensgruppen können Sie den beigefügten Anlagen 1 - 4, die Bestandteil der Gebührensatzung sind, anhand der jeweiligen Betreuungszeit, der im Haushalt lebenden Personen und Ihrem Einkommen entnehmen.

### **Wessen Einkommen wird zugrunde gelegt?**

Es ist das Einkommen der Person anzurechnen, die die Aufnahme des Kindes veranlasst hat. Lebt diese Person mit einer Partnerin oder einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so sind die Kosten der Unterkunft sowie sämtliche Kosten, an dem die Partnerin oder der Partner beteiligt sind, anteilig anzurechnen.

### **Wie wird das Einkommen errechnet?**

Es ist vom durchschnittlichen Einkommen der letzten 12 Monate vor der Antragstellung auszugehen. Wenn sich das Einkommen in den letzten 12 Monaten oder zum Zeitpunkt der Antragstellung im Vergleich zu den Vormonaten erheblich verändert hat, ist vom neuesten Stand auszugehen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

### **Außerdem zählen zum Einkommen**

- Kindergeld
- Unterhaltsleistungen
- vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers
- die meisten Sozialleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I und Renten

### **Nicht zum Einkommen gehören**

- Leistungen nach dem SGB XII
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- zweckgebundene Sonderleistungen, z.B. Pflegegeld, Jugendhilfeleistungen

### **Von dem Einkommen abzusetzen sind:**

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- geförderte Altersversorgungsbeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten),
- die angemessenen Kosten der Unterkunft,
- anteilige Nebenkosten, inkl. Heizkosten.

## **4.3 Verfahren zum Erlass oder der Ermäßigung der Gebühren**

### **- Was muss ich tun, wenn ich ein ausreichendes Einkommen habe?**

Liegt Ihr Einkommen über dem Eingangsbetrag der Einkommensgruppe 5, ist von Ihnen nichts zu veranlassen; Sie werden mit der jeweiligen Höchstgebühr veranlagt.

### **- Was muss ich tun, wenn mein Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt?**

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihr Einkommen unter dem Eingangsbetrag der Einkommensgruppe 5 liegt, sollten Sie den Antrag zur Gebührenermäßigung möglichst umgehend ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen einreichen.

### **- Was muss ich tun, wenn ich folgende Leistungen beziehe?**

Erhalten Sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, reichen Sie bitte den aktuellen Leistungsbescheid mit dem Antrag ein. Dazu müssen keine weiteren Unterlagen eingereicht werden.

Dem Antrag sind alle aufgeführten Unterlagen über Ihr Einkommen und die abzusetzenden Kosten als **Kopie** beizufügen. **Bitte keinen Textmarker verwenden, heften oder klammern.**

**- Wo bekomme ich den Antrag?**

Den Antrag finden Sie im Internet sowie im Rathaus der Gemeinde Stuhr.

**- Was muss ich tun, wenn ich den Antrag vollständig ausgefüllt und alle einzureichenden Unterlagen zusammen habe?**

Sobald Sie den Antrag vollständig ausgefüllt und alle entsprechenden Unterlagen zusammen haben, können Sie diesen bei der **Gemeinde Stuhr, im Fachdienst Bildung, Jugend und Sport – Zimmer 234, 235 oder 240** – abgeben.

Die Mitarbeiter\*innen des zuständigen Fachbereiches sind auch bereit, Sie zu beraten und Ihnen beim Ausfüllen des Antrages behilflich zu sein, zumal die Ermittlung des zugrunde zu legenden Einkommens und des Familienbedarfs nicht ganz einfach ist.

Ergibt die Prüfung Ihres Antrages, dass Ihr Einkommen unter der Allgemeinen Einkommensgrenze liegt, demzufolge der Einkommensgruppe 1 zuzuordnen ist oder Sie staatliche Leistungen beziehen, übernimmt der Fachdienst Jugend des Landkreises Diepholz im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe die Gebühr. Von Ihnen sind in diesem Fall keine Gebühren zu zahlen. Die Abrechnung der Gebühren mit dem Fachdienst Jugend erfolgt durch die Gemeinde Stuhr. Liegt das Einkommen über der Allgemeinen Einkommensgrenze, jedoch unter dem Eingangsbetrag der Einkommensgruppe 5, wird die Gebühr je nach Höhe des Einkommens und der entsprechenden Einkommensgruppe festgesetzt.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Stuhr. Die zuständigen Mitarbeiter\*innen des Fachdienstes Bildung, Jugend und Sport werden Ihnen gerne behilflich sein.

**Sie erreichen uns unter:**

**Frau Schumacher**, Tel.-Nr.: 0421/5695-284, Zimmer: 234

Kindertagesstätte: Brinkum Jahnstraße, Brinkum Meyerstraße, Brinkum Marsstraße,

**Frau Baar**, Tel.-Nr.: 0421/5695-290, Zimmer 240

Kindertagesstätte: Stuhr, Stuhr-Blocken, Moordeich, Groß Mackenstedt

**Herr Friedl**, Tel.-Nr.: 0421/5695-234, Zimmer: 234

Kindertagesstätte: Heiligenrode, Heiligenrode-Klosterplatz, Varrel, Varreler Feld, Seckenhausen

## Wichtig – Pflicht zur Vorlage eines Nachweises!

# Stuhr

An die  
Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Stuhr

Der Bürgermeister  
Blockener Straße 6  
28816 Stuhr

Postfach 21 30  
28808 Stuhr

fon 04 21 56 95-0  
fax 04 21 56 95-300

E-Mail: [Gemeinde@Stuhr.de](mailto:Gemeinde@Stuhr.de)  
Internet: <http://www.Stuhr.de>  
16.12.2024

### **Änderungen des Infektionsschutzgesetzes in Kindertagesstätten; Nachweispflicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sie haben Ihr Kind in einer der Kindertagesstätten der Gemeinde Stuhr angemeldet.  
Ich möchte Sie hiermit über die am 01.03.2020 in Kraft getretenen Veränderungen des  
Infektionsschutzgesetzes (IfSG) informieren.

#### **Pflicht der Masernschutzimpfung:**

Gemäß § 20 Abs. 9 IfSG **muss** seit dem 01.03.2020 der Nachweis eines Impfschutzes gegen Masern vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte erbracht werden. Dieser Nachweis kann mit der Vorlage des Impfausweises bei der Einrichtungsleitung oder in Form einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden. **Wird kein Nachweis der Masernschutzimpfung Ihrerseits erbracht, kann die Aufnahme Ihres Kindes in der Kindertagesstätte nicht erfolgen.**

**Hiermit fordere ich Sie auf, den Nachweis über die stattgefundenene Masernschutzimpfung spätestens sechs Wochen vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte bei der Leitung Ihrer Kindertagesstätte vorzulegen.**

**Haben Sie diesen bereits vorgelegt, ist eine erneute Vorlage nicht notwendig.**

Für Kinder, die aufgrund ihres Alters vor der Aufnahme noch nicht geimpft werden konnten, muss der Nachweis über die 1. erfolgte Masernschutzimpfung bis zum 14. Lebensmonat nachgereicht werden. Ein Nachweis über die 2. Masernschutzimpfung muss bis zum 23. Lebensmonat erbracht werden.

**Der Nachweis über die Masernschutzimpfung und über die erfolgte Impfberatung kann wie folgt erbracht werden:**

#### **1. Impfausweis**

#### **2. Bescheinigung**

Durch die Vorlage einer Bescheinigung vom Arzt. Diese kann sowohl formlos oder auf einem eigenen Vordruck der Arztpraxis erfolgen.

Derartige Bescheinigungen sind gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gebührenpflichtig. Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

## **Information zu Infektionskrankheiten**

### **Belehrung gemäß §§ 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) Besuchsverbote für Kindertagesstätten etc.**

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. Kindertagesstätten, Spielkreise, Schulen und ähnlichen Einrichtungen betreut werden, müssen gemäß § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes vor der Aufnahme in dieser Einrichtung über Verbote des Betretens und der Nutzung dieser Einrichtung im Falle bestimmter Infektionskrankheiten belehrt werden. Bei Kindern haben die Eltern und Sorgeberechtigten für die Einhaltung der Verpflichtungen zu sorgen.

### **Nachweispflicht Masernschutzimpfung gemäß § 20 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG)**

Seit dem 01.03.2020 muss ein ausreichender Impfschutz gegen Masern vor der Aufnahme in eine Kindertagesstätte erbracht werden. Sollte der Nachweis am Tag der geplanten Aufnahme nicht erbracht worden sein, darf die Aufnahme in die Kindertagesstätte nicht erfolgen.

#### **Liste 1**

#### **Infektion der Kinder, bei denen die Einrichtung nicht betreten werden darf:**

Kinder, die an einer in dieser Liste genannten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, dürfen die Einrichtung so lange nicht betreten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC)
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b – Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken
21. Läuse
22. Infektiöse Gastroenteritis (bei Kindern unter 6 Jahren)
23. Röteln

## Liste 2

### Infektionen in den Familien der Kinder:

Das in Liste 1 beschriebene gilt auch für Personen, in deren Familie eine Krankheit gemäß dieser Liste 2 aufgetreten ist oder der ärztlich begründete Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht.

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC)
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b – Meningitis
6. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhusabdominalis
15. Virushepatitis A oder E

## Liste 3

### Entscheidungen des Gesundheitsamtes:

#### Erreger im Stuhl

Ausscheider von Erregern, die in dieser Liste genannt sind, dürfen die Einrichtung nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes und unter Auflagen betreten.

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium Diphtheriae, toxinbildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigellasp.
6. enterohämorrhagische E.coli (EHEC)

Bei Verdacht auf das Vorliegen einer ansteckenden Erkrankung ist daher umgehend die Kindergartenleitung zu informieren und der Kinderarzt aufzusuchen. Diese wiederum wird das zuständige Gesundheitsamt informieren.

---

**Unabhängig von den genannten Krankheiten muss, wenn vom Personal festgestellt worden ist, dass Ihr Kind erkrankt bzw. krank in die Kindertagesstätte gebracht worden ist, Ihr Kind von Ihnen von der Kindertagesstätte abgeholt werden. Ich bitte Sie, auch im Interesse der übrigen Kinder, darauf zu achten, dass Ihr Kind nur gesund die Kindertagesstätte besucht.**

---